

# NONPROFITRECHT AKTUELL



Stefan Winheller

**WINHELLER**  
Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

Corneliusstr. 34  
60325 Frankfurt am Main

Tel.: +49 (0)69 76 75 77 80  
Fax: +49 (0)69 76 75 77 810

E-Mail: [info@winheller.com](mailto:info@winheller.com)  
Internet: [www.winheller.com](http://www.winheller.com)

 [twitter.com/Nonprofitrecht](https://twitter.com/Nonprofitrecht)

Frankfurt | Karlsruhe | Berlin  
Hamburg | München

Zitierweise:  
Nonprofitrecht aktuell [Jahr], [Seite]  
ISSN 2194-6833.

In Kooperation mit



Mitglied in der International Society  
of Primerus Law Firms



Sehr verehrte Mandantin,  
sehr verehrter Mandant,

unser Mandanten-Newsletter *Nonprofitrecht aktuell* enthält wieder wichtige aktuelle rechtliche und steuerrechtliche Hinweise für Ihre Nonprofit-Organisation.

Sicherlich können Sie die eine oder andere Entscheidung auch in Ihre persönliche Planung mit einbeziehen. Bei Rückfragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne mit Rat und Tat zur Seite. Wir freuen uns, wenn wir Ihnen und Ihrer Organisation durch kluge und praxisnahe rechtliche und steuerliche Gestaltungen Vorteile vor Ihren Wettbewerbern verschaffen können.

Erlauben Sie uns – wie immer – den kurzen Hinweis, dass der Newsletter nur Ihrer grundlegenden Information dient und keine individuelle Rechtsberatung im Einzelfall ersetzt. Eine Haftung kann daher trotz sorgfältiger Bearbeitung nicht übernommen werden.

Wir wünschen Ihnen viel Spaß bei der Lektüre!

Mit besten Grüßen

**Stefan Winheller, LL.M. Tax (USA)**  
*Rechtsanwalt, Fachanwalt für Steuerrecht*

## AKTUELLER HINWEIS

### *Kooperation mit der Zeitschrift für Stiftungs- und Vereinswesen*

Mit großer Vorfreude hatten wir Ihnen die Kooperation unserer Kanzlei mit der Zeitschrift für Stiftungs- und Vereinswesen (ZStV) bereits angekündigt. Nun ist es soweit: Das Redaktionsteam unseres Newsletters *Nonprofitrecht aktuell* betreut ab der Ausgabe 04/2013 die Rubrik „ZStV Aktuell“ der im Nomos-Verlag erscheinenden Zeitschrift für Stiftungs- und Vereinswesen.

Von den Vorzügen unseres Newsletters *Nonprofitrecht aktuell*, die Sie als Leser schon kennen, kann nun ein noch größerer Kreis an Entscheidern in Vereinen und Stiftungen und sonstigen NPOs profitieren: Aktuelle Informationen zu Entscheidungen und Entwicklungen im deutschen Gemeinnützigkeitsrecht, Vereinsrecht und Stiftungsrecht für die Praxis aufbereitet und zudem die relevanten Urteile im Volltextservice.

Als Leser unseres Newsletters bieten wir Ihnen gemeinsam mit der ZStV nun außerdem die Möglichkeit, einen in der Printausgabe der ZStV veröffentlichten Fachbeitrag zu einem aktuellen Thema abzurufen – unabhängig von einem Abonnement der Zeitschrift. Außerdem erhalten Sie einen weitaus größeren Überblick über interessante Veranstaltungen für Vereine und Stiftungen als bisher.

## GEMEINNÜTZIGKEITSRECHT

### *Erleichterter Nachweis für Spenden an Flutopfer*

Das Bundesfinanzministerium (BMF) hat am 07.06.2013 darauf hingewiesen, dass die Finanzministerien der Länder Bayern, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Baden-Württemberg, Brandenburg und Thüringen im Einvernehmen mit dem BMF steuerliche Maßnahmen ergriffen haben, um den Opfern der Hochwasserkatastrophe unter die Arme zu greifen. Unbillige Härten sollen angesichts der Notlage und der immensen Schäden auch in Steuersachen vermieden werden, heißt es beispielsweise in der diesbezüglich erlassenen Billigkeitsrichtlinie des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen.

Die Richtlinien enthalten ein umfangreiches Bündel an Steuervergünstigungen für betroffene Steuerpflichtige. So kommen in Sachsen z.B. Stundungen für die bis Ende September 2013 fällig werdenden Steuern und Anpassungen der Vorauszahlungen auf die Einkommen- und Körperschaftsteuer in Betracht. Auf Stundungszinsen kann außerdem verzichtet werden. Bei rückständigen oder bis zum 30. September 2013 fälligen Steuern wird ferner von Vollstreckungsmaßnahmen abgesehen. Auch Sonderabschreibungen von bis zu 50% sind möglich. Allen Betroffenen ist ein genauer Blick in die Verlautbarungen der Länder zu empfehlen. Wegen eines gegebenenfalls in Betracht kommenden Erlasses der Grundsteuer und der Gewerbesteuer sollten sich die Betroffenen außerdem an ihre Gemeinden wenden.

Auch ein vereinfachter Spendennachweis ist Teil des Maßnahmenpakets: Bei Spenden, die bis zum 30. September 2013 zur Hilfe in Katastrophenfällen auf ein eigens dafür eingerichtetes Sonderkonto eingezahlt werden, genügt als Spendennachweis nämlich der Bareinzahlungsbeleg oder eine Buchungsbestätigung, wie der Kontoauszug oder der Lastschriftinzug.



Hinweise des BMF v. 07.06.2013.



Sächsisches Staatsministerium der Finanzen, Pressemitteilung v. 04.06.2013.

### *Umsatzsteuerbefreiung für ambulante Pflegedienste*

Die Umsätze ambulanter Pflegedienste können auf Grundlage der europäischen Mehrwertsteuersystem-Richtlinie selbst dann von der Umsatzsteuer befreit sein, wenn die Anerkennung des sozialen Charakters einer Einrichtung zur ambulanten Pflege kranker und pflegebedürftiger Personen an der in § 4 Nr. 16 e UStG

a.F. normierten Pflicht, diesbezüglich auf das vorangegangene Jahr abzustellen, scheitert. Das hat der Bundesfinanzhof (BFH) mit Urteil vom 19.03.2013 entschieden. Er reagiert damit auf ein entsprechendes Urteil des EuGH vom 15.11.2012 (Rs. C-174/11 Zimmermann), das auf die Vorlagefrage des BFH hin gefällt worden war (siehe *Nonprofitrecht aktuell 05/2011*).

Der vormals gültige § 4 Nr. 16 e UStG machte die Umsatzsteuerbefreiung für ambulante Pflegedienste von der Bedingung abhängig, dass die Kosten dieser Pflege im vorangegangenen Kalenderjahr in mindestens zwei Drittel der Fälle von den gesetzlichen Trägern der Sozialversicherung oder Sozialhilfe ganz oder zum überwiegenden Teil getragen wurden. Im zu entscheidenden Fall scheiterte der Steuerpflichtige daran, dass er nicht nachweisen konnte, dass er die 2/3-Grenze im „vorangegangenen Kalenderjahr“ erreicht hatte. Er hatte die 2/3-Schwelle allerdings ab dem 3. Quartal des Vorjahres überschritten. Der EuGH ließ das mit Blick auf Art. 13 Teil A Abs. 1 Buchst. g genügen. Der BFH folgt dem nun in seiner aktuellen Entscheidung.

Auf den ersten Blick betrifft das Urteil eine alte Rechtslage. Dennoch könnte das Urteil wegweisend für andere Befreiungsvorschriften im UStG sein: § 4 Nr. 16 k UStG und § 16 Nr. 25 b bb UStG enthalten nämlich vergleichbare Regelungen; auch sie verweisen auf das „vorangegangene Kalenderjahr“. Im Lichte der MwStSystemRL und der aktuellen Rechtsprechung könnten sich daher auch diese Vorschriften bald als europarechtswidrig erweisen. Es zeigt sich wieder einmal eins: Nicht Berlin, sondern Luxemburg und Brüssel halten die Regelungszügel für die Mehrwertsteuer in der Hand.

HINWEIS: Mit dem Jahressteuergesetz 2009 ist § 4 Nr. 16 UStG neu gefasst worden. Steuerbefreiungen knüpfen nun vielfach an Voraussetzungen aus dem Sozialrecht an. Der neu gefasste § 4 Nr. 16 k UStG entspricht aber weiter im Wesentlichen dem gerügten § 4 Nr. 16 e UStG alter Fassung.



BFH, Urteil vom 19.03.2013, Az. XI R 47/07.

## STIFTUNGSRECHT

### *Unselbständige Stiftung kann kein Gewerbe anmelden*

**Die fehlende Rechtsfähigkeit ist der wesentliche Unterschied zwischen unselbständigen Stiftungen und rechtsfähigen, selbständigen Stiftungen. Eine Stiftung ohne Rechtsfähigkeit kann weder den Rechtsweg beschreiten, um eigene Ansprüche durchzusetzen, noch kann sie verklagt werden. Auch eine Anmeldung als Gewerbe gelingt einer Stiftung ohne Rechtsfähigkeit nicht. Dies hat der Verwaltungsgerichtshof (VGH) Mannheim mit Urteil vom 15.05.2012 entschieden.**

Eine unselbständige Stiftung mit einem Stiftungsvermögen von lediglich 5000 Euro war für den Vertrieb von Schädlingsbekämpfungsmitteln(!) errichtet worden. Ziel war es, eine „gewerbliche Stiftung“ ohne die im Stiftungsrecht verankerte Staatsaufsicht zu gründen. Der Stiftungsträger meldete die Stiftung als Gewerbebetrieb an. Die Behörden lehnten die Anmeldung jedoch ab, weil es sich bei der Stiftung um eine unselbständige Stiftung (Treuhandstiftung) handele, die mangels Rechtsfähigkeit keine Gewerbeanzeige abgeben könne. Daraufhin klagten Stiftung und Stiftungsträger.

Hinsichtlich der Stiftung sei die Klage bereits unzulässig, urteilte der VGH. Ohne Rechtsfähigkeit, also die Fähigkeit, Träger von Rechten und Pflichten zu sein, könne eine Stiftung nicht vor Gericht ziehen. Rechtsfähig sei nur der Stiftungsträger / Treuhänder, auf den der Stifter die Vermögenswerte mit der Auflage übertragen habe, sie zugunsten der Stiftung zu verwenden. Dieser Träger werde zivilrechtlicher Eigentümer des Stiftungsvermögens, das er aber nur im Rahmen eines Treuhandverhältnisses halte und über welches er auch nur zur Erfüllung des Stiftungsauftrages verfügen dürfe. Der Stiftungsträger sei also nicht etwa ein Vertreter der unselbständigen Stiftung. Vielmehr handele er für die Stiftung stets im eigenen Namen und in Erfüllung seiner eigenen Verpflichtungen aus dem Stiftungsgeschäft. Nicht die Stiftung könne daher klagen, wohl aber der Stiftungsträger, so der VGH.

Geholfen war dem Stiftungsträger damit allerdings auch nicht. Zwar sei er – anders als die nicht rechtsfähige Stiftung – beteiligungsfähig, allerdings könne nur die das Gewerbe ausübende natürliche oder juristische Person selbst eine Gewerbeanzeige abgeben. Der klagende Stiftungsträger sei jedoch nur der zivilrechtliche Eigentümer des Stiftungsvermögens, das er ihm Rahmen eines Treuhandverhältnisses halte. Er verwalte letztlich eine bloße Vermögensmasse. Ein Gewerbe gemäß § 14 Gewerbeordnung könne er den Behörden daher nicht anzeigen.

**HINWEIS:** Ganz offensichtlich wollte der Initiator dieses „Stiftungsmodells“ besonders schlau sein und unter Umgehung der für Kapitalgesellschaften geltenden Stammkapitalvoraussetzungen einen Gewerbebetrieb in der Rechtsform einer Stiftung betreiben. Mit guter Begründung hat der VGH Mannheim dem Wunsch nach einer „gewerblichen Treuhandstiftung“ aber einen Riegel vorgeschoben.

Das Steuerrecht weicht in Sachen Rechtsfähigkeit übrigens von der Terminologie des bürgerlichen Rechts ab: Gebilde, die nach bürgerlichem Recht nicht rechtsfähig sind – also z.B. die unselbständige Stiftung – können in steuerrechtlicher Hinsicht durchaus Träger von Rechten und Pflichten sein. Nur deswegen können unselbständige Stiftungen übrigens den Status der Gemeinnützigkeit erlangen.



VGH Mannheim, Urteil vom 15.05.2012, Az. 6 S 998/11.

### *Auskunft über Stiftung auf Grundlage des Informationsfreiheitsgesetzes*

**Verweigert der kommunale Stiftungsträger aus Gründen des Datenschutzes eine Liste mit den Namen und Adressen der Stifternachkommen, so verstößt dies gegen das Informationsfreiheitsgesetz (IFG) Nordrhein-Westfalen. Das hat das Verwaltungsgericht (VG) Aachen am 17.04.2012 entschieden. Nach dem IFG des Bundes hat jeder gegenüber den Bundesbehörden einen Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen. Die meisten Bundesländer haben ein entsprechendes IFG. Nach diesen hat jede natürliche Person gegenüber Behörden, Einrichtungen und sonstigen öffentlichen Stellen des Landes, gegenüber Gemeinden und Gemeindeverbänden sowie den sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden öffentlichen Stellen einen Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen.**

Im Fall des VG Aachen hatte ein Nachfahre eines im Jahr 1871 gestorbenen Tuchfabrikanten geklagt. Der Tuchfabrikant hatte mit seinem Testament der damaligen Armenverwaltung der Stadt einen Hof vermacht, um damit eine Stiftung zu gründen, die den Stifternachkommen Ausbildungsstipendien gewährt. Als der Nachfahre von der Gemeinde, die die Stiftung verwaltete, Namen und Adressen aller bekannten Stifternachkommen erfahren wollte, verweigerte dies die Stiftungsträgerin – zu Unrecht, wie das VG Aachen entschied: Der Nachkomme und zugleich Destinatar der Stiftung habe nämlich ein rechtliches Interesse daran, den Stifterwillen umzusetzen. Er müsse Namen und Anschriften der bekannten Stifternachkommen erhalten, um mit ihnen Kontakt aufnehmen und sie aktiv über ihre Rechte und die jährliche Rechnungslegung ins Bild setzen zu können. Denn es dürfte Ausfluss des Willens des Stifters sein, so das VG, dass dessen Nachkommen in bestmöglicher Weise und vollständig über die Stiftung informiert werden, um gegebenenfalls ein Stipendium aus der Stiftung zu erhalten.

**HINWEIS:** Das IFG ist auf Bundesebene erst 2006 in Kraft getreten. Bis auf Baden-Württemberg, Bayern, Sachsen, Niedersachsen und Hessen haben elf Bundesländer das IFG auch schon in die Form eines Landesgesetzes gegossen. Mit dem IFG wurde ein Paradigmenwechsel eingeläutet, der den Staat transparenter gestalten soll. Nunmehr

soll der Zugang zu amtlichen Informationen die Regel sein, die Verwehrung amtlicher Informationen die Ausnahme.



VG Aachen, Urteil vom 17.04.2012, Az. 8 K 86/11.

## VEREINSRECHT

### Zur Bestellung eines Notvorstands

Ein Verein benötigt einen Vorstand, der ihn nach außen vertritt. Ohne Vorstand ist der Verein handlungsunfähig. Fehlt ein Vorstandsmitglied, etwa weil es sein Amt niedergelegt hat, weil es wegen einer längeren Auslandsreise nicht erreichbar ist oder weil es verstorben ist, kann es gemäß § 29 BGB unter bestimmten Voraussetzungen gerichtlich ersetzt werden. Für vereinsinterne Streitigkeiten darf das Verfahren zwar nicht missbraucht werden, die Vorschrift ist aber vor allem dann das Mittel der Wahl, wenn überhaupt kein Vorstand mehr zur Verfügung steht. Auch in Krisenzeiten bleibt der Verein dann handlungsfähig. Dies hat das OLG Schleswig mit Beschluss vom 04.12.2012 deutlich gemacht.

Ein Billardverein hatte zwei Vorstandsmitglieder: einen Kassen- und einen Sportwart. Nachdem der Verein es versäumt hatte, neue Vorstandswahlen durchzuführen, erkundigte sich das Vereinsregister bei den Vorständen. Diese erklärten, dass sich der Verein aufgelöst habe. Einige Vereinsmitglieder sahen das aber anders: Tatsächlich sei es wegen großer Zerwürfnisse nicht zu den notwendigen Neuwahlen eines Vorstandes gekommen. Der Vorstand habe, so die Vereinsmitglieder, die Geschäftsführung komplett verweigert und der Kassenwart sei wahrscheinlich mit der Kasse untergetaucht. Auch seien die Mietverträge für das Vereinsheim wegen der angeblichen Auflösung des Vereins nicht verlängert und der Verein aus dem Dachverband abgemeldet worden. Um das Vereinsleben aufrecht zu erhalten, beantragte ein Vereinsmitglied schließlich einen Notvorstand.

Die Bestellung eines Notvorstandes muss bei dem Amtsgericht beantragt werden, in dessen Vereinsregister der Verein eingetragen ist. Es liegt im Ermessen des Gerichts, wer den Notvorstand bilden soll. Vorschläge können dem Gericht unterbreitet werden, gebunden ist es an diese jedoch nicht. Der Bestellte muss unparteiisch, nicht zwingend aber Vereinsmitglied sein. Er ist mit allen Befugnissen des fehlenden Vorstands ausgestattet, seine Aufgaben können aber beschränkt werden: Beispielsweise kann er ausschließlich die Aufgabe haben, eine Mitgliederversammlung einzuberufen, um satzungsmäßige Neuwahlen eines Vorstandes durchzuführen. Ist der eigentliche Vorstand wieder handlungsfähig – der Streit also beispielsweise beigelegt oder das Vorstandsmitglied von seiner Auslandsreise zurückkehrt – beendet der Notvorstand seine Arbeit.

Im Fall des Billardvereins weigerte sich das zuständige Registergericht, einen Notvorstand einzusetzen. Es handle sich nicht um einen dringenden Fall, den § 29 BGB aber voraussetze. Im Übrigen sei die Bestellung eines Notvorstandes nicht dazu da, Differenzen innerhalb des Vereins beizulegen. Vielmehr sei der Verein aufgelöst worden und ihm nun wegen Absinkens der Mitgliederzahl auf unter drei auch die Rechtsfähigkeit zu entziehen.

Dieser Ansicht folgte das OLG Schleswig nicht. Bei dem Billardverein gehe es, so das OLG, um mehr als um die Beilegung interner Streitigkeiten. Der Verein drohe Schaden zu nehmen, wenn er ohne Vorstand handlungsunfähig bleibe und ihm die Rechtsfähigkeit entzogen werde. Genau dies aber sei ein dringender Fall gemäß § 29 BGB. Sinn

und Zweck des Verfahrens nach § 29 BGB sei es gerade, das Vereinsleben aufrecht zu erhalten und die Handlungsfähigkeit des Vereins wieder herzustellen.

**HINWEIS:** Ein Notvorstand kann nur dann bestellt werden, wenn der Vorstand tatsächlich fehlt. Dies ist dann der Fall, wenn effektiv kein Vorstand vorhanden ist und deshalb auch keine Beschlussfassung möglich ist oder wenn die für eine ordnungsgemäße Vertretung des Vereins gegenüber Dritten erforderliche Zahl der Vorstandsmitglieder fehlt.



OLG Schleswig, Beschluss v. 04.12.2012, Az. 2 W 49/12.

### *Nomen est Omen – Wie individuell muss ein Vereinsname sein?*

**Wer sich am Markt behaupten will, braucht einen griffigen und unverwechselbaren Namen – das gilt im gewerblichen Bereich, aber ebenso im Dritten Sektor. Macht ein anderer unbefugt vom selben Namen Gebrauch, kann der Berechtigte vor Gericht gemäß § 12 BGB verlangen, dass diese Beeinträchtigung beseitigt wird. Das bedeutet aber nicht, dass stets der schnellere Verein jede Sammelbezeichnung als geschützten Namen ausschließlich für sich nutzen kann. Dies hat das Kammergericht (KG) Berlin am 30. April 2013 entschieden.**

Geklagt hatte die Palästinensische Ärzte- und Apothekervereinigung Deutschland e.V. gegen die Palästinensische Ärzte- und Apothekervereinigung Berlin-Brandenburg e.V. Die Namen seien zwar insbesondere in Bezug auf die Berufs- und Herkunftsbezeichnung der Mitglieder gleich, so das KG Berlin. Ein unbefugter Namensgebrauch nach § 12 BGB sei darin aber nicht zu sehen. Ein solcher Schutz könne nur beansprucht werden, wenn der Name „von Hause aus“ Unterscheidungskraft besitze. Gattungsbezeichnungen und umgangssprachliche Wendungen wie „Volksbank“, „Literaturhaus“, oder „Hausbücherei“ besäßen diese Unterscheidungskraft z.B. nicht. Vielmehr müssten solche Begriffe gerade freigehalten werden, weil sonst viele Begriffe des alltäglichen Lebens allzu schnell von Vereinen und anderen Einrichtungen für sich vereinnahmt würden, so das

anderen Einrichtungen für sich vereinnahmt würden, so das Gericht. So sei es auch hier: Die Vereinsbezeichnung des Klägers mit dem Namensbestandteil „-vereinigung“ beschreibe lediglich die Gesamtheit der Mitglieder und deren Beruf und Herkunft (Ärzte- und Apotheker aus Palästina). Auch die übrigen Bestandteile „Deutschland“ und „e.V.“ kennzeichneten bloß den Standort und die Rechtsform des Vereins. Unterscheidungskraft komme dem Namen daher nicht zu.

Auch eine Berufung auf § 15 Abs. 2 Markengesetz half

dem Kläger nicht weiter, denn auch diese Vorschrift setzt Unterscheidungskraft voraus.

**HINWEIS:** Auch im Handelsrecht ist Unterscheidungskraft nötig. Die Firma – also der Name eines Unternehmens – muss sich nämlich an diesem Grundsatz messen lassen. Eine alleinige Gattungsbezeichnung wie „Beratungs-GmbH“ wäre z.B. als Name eines Unternehmens zu allgemein und daher nicht zulässig.



KG Berlin, Urteil vom 30.04.2013, Az. 5 U 31/12.

## GENOSSENSCHAFTSRECHT

### *Reform des Genossenschaftsrechts: Die kleine Genossenschaft kommt*

**Die Genossenschaft ist eine ideale Rechtsform für mitgliedschaftlich organisierte Projekte. Um die Rechtsform noch mehr Gründern schmackhaft zu machen, hat das Bundesjustizministerium nun einen Gesetzesentwurf vorgelegt, der „insbesondere zur Förderung des bürgerschaftlichen Engagements“ die Gründung von kleinen Genossenschaften erleichtern soll (siehe auch schon *Nonprofitrecht aktuell 01/2013*, 5). Nach dem Vorbild der haftungsbeschränkten UG („Mini-GmbH“) soll eine sogenannte Kooperationsgesellschaft („KoopG“) im Genossenschaftsgesetz verankert werden, die ebenfalls haftungsbeschränkt ist, der aber im Vergleich zur „gewöhnlichen“ Genossenschaft gewisse Erleichterungen zugutekommen: Die Pflichtmitgliedschaft in einem genossenschaftlichen Prüfungsverband soll nicht erforderlich sein und auch die regelmäßigen kostenpflichtigen Pflichtprüfungen sollen entfallen.**

Verein, GmbH und UG werden der Genossenschaft in der Praxis häufig als Rechtsformen vorgezogen. Denn eine Genossenschaft muss vor ihrer Eintragung in das Genossenschaftsregister Mitglied in einem genossenschaftlichen Prüfungsverband werden und eine Gründungsprüfung durchlaufen. Von Gründern wird das vielfach als umständlich empfunden. Bei vielen Kleinstgründungen übersteigen außerdem der Mitgliedsbeitrag an den Prüfungsverband und die regelmäßig wiederkehrenden Pflichtprüfungen das zur Verfügung stehende Budget.

Das System aus Pflichtmitgliedschaft und Prüfungen stellt der Gesetzesentwurf zwar nicht generell in Frage, denn für größere Unternehmen habe es sich bewährt. Die Gründungsprüfung helfe, instabile Unternehmensgründungen zu verhindern. Die regelmäßig wiederkehrenden Prüfungen durch den Prüfungsverband schützen außerdem Mitglieder und Gläubiger. Diese Maßnahmen seien Ausgleich für das bei der Genossenschaft fehlende Mindestkapital und die fehlende persönliche Haftung der Mitglieder.

Für Kleinstgenossenschaften gestalten sich diese Verpflichtungen, so die Begründung zum Gesetzesentwurf, aber als zu aufwändig, weswegen bei der „Kooperationsgesellschaft (haftungsbeschränkt)“ auf sie verzichtet werden soll. Bei der KoopG soll es sich, ähnlich wie bei der UG, nicht um eine eigene Rechtsform handeln, sondern um eine Unterform der Genossenschaft, die sich nur durch die besondere Firmierung von der gewöhnlichen Genossenschaft abhebt. Die KoopG ist als eine Art Übergangsrechtsform konzipiert: Wächst sie an und überschreitet in zwei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren eine bestimmte Umsatzschwelle, soll sich die KoopG dem Gesetzesentwurf zufolge in eine gewöhnliche Genossenschaft „umwandeln“ – mit allen damit verbundenen Pflichten (Mitgliedschaft im Prüfungsverband, regelmäßige Prüfungen). Die Schwellenwerte, die den Übergang der „kleinen“ zur „normalen“ Genossenschaft kennzeichnen, sollen sich laut

Gesetzesentwurf an § 241 a Handelsgesetzbuch bzw. § 141 Abs. 1 Abgabenordnung orientieren (Jahresumsatz max. 500 000 Euro, Jahresüberschuss max. 50 000 Euro).

Zum Schutz der Gläubiger und Mitglieder und als Ausgleich für die fehlende Pflichtprüfung sieht der Gesetzesentwurf im Wesentlichen folgende weitere Besonderheiten für die KoopG vor:

- Einzahlungen auf den Geschäftsanteil sollen nicht durch Sacheinlagen erbracht werden dürfen, da sich die Gläubiger mangels Gründungsprüfung nicht auf die Werthaltigkeit der Sacheinlagen verlassen können. Die Einzahlung auf den Geschäftsanteil muss deshalb in bar erfolgen.
- Nach dem Vorbild der UG soll die Zuführung eines Viertels des Jahresüberschusses zur gesetzlichen Rücklage vorgeschrieben werden, bis diese 10.000 Euro beträgt.
- Die Satzung darf dem Gesetzesentwurf zufolge keine Nachschusspflicht der Mitglieder vorsehen, damit auf die Mitglieder im Insolvenzfall keine weiteren Zahlungsverpflichtungen zukommen.
- Eine Vertreterversammlung soll für die KoopG unzulässig sein; sämtliche Mitglieder sollen ihre Rechte unmittelbar in der Generalversammlung wahrnehmen.
- Die Mitglieder sollen in der Generalversammlung eine freiwillige Prüfung beschließen können, die den Pflichtprüfungen bei einer normalen Genossenschaft entspricht.
- Die Generalversammlung kann dem Entwurf zufolge auch ohne Überschreiten der Umsatzschwellen die Umfirmierung in eine gewöhnliche Genossenschaft

beschließen. Die Genossenschaft unterliegt dann künftig der Pflichtprüfung.

- Erleichterungen aus dem Kleinstkapitalgesellschaften-Bilanzrechtsänderungsgesetz 2012 sollen auf Kleinstgenossenschaften übertragen werden, wie die verkürzte Bilanz und eine vereinfachte Gewinn- und Verlustrechnung.

Der Gesetzesentwurf sieht daneben unter anderem folgende Neuregelungen für alle Genossenschaften vor:

- Bekanntmachungen sollen künftig auch über den Bundesanzeiger oder andere öffentlich zugängliche elektronische Medien zulässig sein.
- Es soll künftig zulässig sein, einen völligen Ausschluss der Stimmrechte der investierenden Mitglieder zu bestimmen.
- Haftungserleichterungen für ehrenamtlich tätige Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder sind vorgesehen: So soll § 34 Abs. 2 GenG folgender Satz hinzugefügt werden: *„Die Tatsache, dass ein Vorstandsmitglied unentgeltlich tätig ist oder für seine Tätigkeit nur eine Vergütung erhält, die 720 Euro jährlich nicht übersteigt, wirkt sich bei der Bestimmung des Sorgfaltsmaßstabs zugunsten dieses Vorstandsmitgliedes aus.“*
- Eine „Business Judgement Rule“ soll eingeführt werden, die dem Vorstand bei unternehmerischen Entscheidungen einen gewissen Spielraum zugesteht und daher sein Haftungsrisiko reduziert. So soll der neue § 34 Abs. 1 Satz 1 GenG lauten: *„Eine Pflichtverletzung liegt nicht vor, wenn das Vorstandsmitglied bei einer unternehmerischen Entscheidung vernünftigerweise annehmen durfte, auf Grundlage angemessener Informationen zum Wohle der Genossenschaft zu handeln.“* Eine solche Business Judgement Rule existiert bereits in § 93 Abs. 1 Satz 2 AktG.
- Die Satzung soll künftig vorsehen können, dass Mitgliedern das Recht zukommt, Mitglieder in den Aufsichtsrat zu entsenden.

- Bei Vertreterversammlungen (die bei Genossenschaften ab 1500 Mitgliedern möglich sind) sollen künftig nicht mehr nur die gesetzlichen Vertreter der juristischen Personen oder Personengesellschaften gewählt werden können, sondern auch deren rechtsgeschäftliche Vertreter.
- Pflichtprüfungen sollen für gewöhnliche Genossenschaften kostengünstiger werden.
- Prüfungsbescheinigungen sollen künftig nicht mehr beim Genossenschaftsregister eingereicht werden müssen.

Das Führen der Mitgliederliste soll erleichtert, die Aufbewahrungsfrist für die Daten einzelner Mitglieder verkürzt werden.

**HINWEIS:** Genossenschaften eignen sich häufig ideal für Projekte bürgerschaftlichen Engagements, insbesondere für Betätigungen, die einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb bzw. Zweckbetrieb erfordern (Kindergärten, Schulen, Altersheime, Museen, Theater etc.) und Wert auf das Prinzip „ein Mitglied, eine Stimme“ sowie den einfachen Eintritt und Austritt von Mitgliedern legen. Der Gesetzesentwurf ist daher zu begrüßen. Sollte das Gesetzgebungsverfahren erfolgreich verlaufen, dürfte dies der Rechtsform Genossenschaft zu einer wahren Renaissance verhelfen. In der Tat wäre ein zeitnahe Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens günstig: Die zunehmend restriktive Haltung vieler Registergerichte, die zweckbetriebsdominierten Vereinen die Eintragung in die Vereinsregister verweigern und bestehenden Vereinen mit der Löschung drohen, verlangt nämlich nach einer attraktiven alternativen Rechtsform (vgl. *Nonprofitrecht aktuell* 05/2013, 28). In vielen Fällen wird das die KoopG oder die gewöhnliche Genossenschaft sein können.



Referentenentwurf des Bundesministeriums für Justiz: Entwurf eines Gesetzes zur Einführung der Kooperationsgesellschaft und zum weiteren Bürokratieabbau bei Genossenschaften vom 08.03.2013.

Folgende Artikel finden Sie in der Ausgabe 03/2013 der Zeitschrift für Stiftungs- und Vereinswesen (ZStV):

#### ZUR NOTWENDIGKEIT UND AUSGESTALTUNG VON NONPROFIT GOVERNANCE-SYSTEMEN

- Daniel Gräwe

Das öffentliche Ansehen von Nonprofit-Organisationen erleidet immer wieder Rückschläge und Vertrauensverluste, weil es in regelmäßigen Abständen zu der Aufdeckung von Missständen kommt. Eine Untersuchung von Gibelman und Gelman berichtet in diesem Zusammenhang von 21 größeren internationalen Skandalen im Nonprofit-Sektor, alleine in den Jahren 1999 und 2000. Die Spendenorganisationen, die über Jahre hinweg ihren sozialen Status aufgebaut haben, tun sich jedoch schwer, ihr selbst verinnerlichtes Dogma abzulegen, das wer Gutes tut, von niemandem kontrolliert zu werden braucht.

> Weiterlesen? Dieser Beitrag steht für Sie auf der Website der ZStV zur Verfügung. Sie finden die o.g. Ausgabe im Archiv.

#### AUFSICHTSRAT IN DER WOHLFAHRTSPFLEGE – DEFIZITE UND HERAUSFORDERUNGEN

- Jürgen Müller, Münster

Der Beitrag beleuchtet Schwachstellen von Aufsichtsratsarbeit in sozialtätigen Unternehmen. Die geforderte Trennungslinie zwischen Vorstands- und Aufsichtstätigkeit erweist sich in der Praxis als dünn, manchmal sogar als durchlässig. So ist der Einfluss des Vorstands auf die Auswahl neuer Aufsichtsratsmitglieder bisweilen gravierend. Andererseits wird bei kritischem Vorgehen des Aufsichtsrates mitunter gefragt, bis zu welcher Grenze dieses Gremium die Arbeit des Vorstands tangieren darf. Die vorliegende Abhandlung ist nicht allein Ausdruck von Fehlerbewusstsein und Kritik; sie soll zugleich eine praktische Handreichung sein für konstruktive Selbstbewertung von Aufsichtsräten in der Wohlfahrtspflege.

#### EHRE UND LOHN MACHEN KEINE GETREUEN STIFTUNGSMANAGER – ZUM GAP ZWISCHEN MOTIVATIONSLAGEN UND ANREIZSTRUKTUREN

- Prof. Dr. Berit Sandberg, Hochschule für Technik und Wirtschaft (HTW) Berlin

Für jede zweite Stiftung sind Motivationsanreize kein Thema; dabei ist die Gewinnung und viel mehr noch das Halten von Führungskräften in gemeinnützigen Organisationen generell abhängig davon, ob die Motivation dieser Personen in den gebotenen Rahmen- und Arbeitsbedingungen eine Entsprechung findet. Auf der Grundlage der Freiwilligensurveys der Jahre 2004-2009 sowie eigener Studien und Befragungen der Autorin vermittelt dieser Beitrag einen Eindruck der Motivationslagen haupt- und ehrenamtlicher Führungskräfte, auf deren Basis gezielte Motivationsanreize für Stiftungsmanager gesetzt werden können.

#### ZULASSIGKEIT UND GRENZEN VON VEREINBARUNGEN ZWISCHEN EINER KOMMUNE UND EINEM STIFTER ZUR BEIHALTUNG EINES NIEDRIGEN GEWERBESTEUERHEBESATZES

- Michael Siepmann, Jena

Stifter haben oft die Geldmittel mit gewerblichen Aktivitäten erwirtschaftet. Sie können daher ein erhebliches Interesse daran haben, dass der Gewerbesteuerhebesatz niedrig bleibt. Denn nur wenn Gewinne nicht steuerlich aufgezehrt werden, bleibt Handlungsspielraum für die Finanzierung gemeinnütziger Aktivitäten. In diesem Beitrag wird der Frage nachgegangen, ob es möglich ist mit einer Gemeinde die Höhe des Gewerbesteuerhebesatzes für einen bestimmten Zeitraum zu verhandeln.



## VERANSTALTUNGSHINWEISE

### STIFTUNGSTAGE/FUNDRAISINGTAGE

#### 8. Fundraisingtag Berlin-Brandenburg

Der 8. Fundraisingtag Berlin-Brandenburg findet am **5. September 2013** an der Universität Potsdam statt. Das aktuelle Programm ist in Vorbereitung.

- Kontakt: [potsdam@fundraisingtage.de](mailto:potsdam@fundraisingtage.de)
- Informationen: <http://www.fundraisingtage.de/>

#### 10. Sächsischer Fundraisingtag

Der 10. Sächsische Fundraisingtag findet am **26. September 2013** an der Hochschule für Technik und Wirtschaft in Dresden statt.

Das aktuelle Programm ist in Vorbereitung.

- Kontakt: [dresden@fundraisingtage.de](mailto:dresden@fundraisingtage.de)
- Informationen: <http://www.fundraisingtage.de/>

### TAGUNGEN/KONGRESSE

#### Erster europaweiter Tag der Stiftungen

**Am 1. Oktober 2013** findet der erste europaweite Tag der Stiftungen statt.

Der Tag der Stiftungen ist ein bundesweiter Aktionstag, an dem vor allem dezentral öffentlichkeitswirksame Aktionen von Stiftungen durchgeführt werden.

Es handelt sich um eine gemeinsame Aktion des Donors and Foundations' Networks in Europe (DAFNE). DAFNE ist ein Netzwerk von 22 europäischen Stiftungsverbänden, die insgesamt über 6.000 Stiftungen vertreten.

Flankiert wird der Tag der Stiftungen von verschiedenen Unterstützungsangeboten und bundesweiter Öffentlichkeitsarbeit des Bundesverbandes Deutscher Stiftungen.

Es besteht die Möglichkeit für Stiftungen, sich mit öffentlichkeitswirksamen Aktionen zu beteiligen.

- Informationen: <http://www.stiftungen.org>

### WORKSHOPS, SEMINARE, WEITERBILDUNGEN

#### ONLINE-SEMINAR „Alternativen zum e.V. – Geeignete Rechtsformen für Kitas und Schulen“

Häufig werden Kitas und Schulen in der Rechtsform des e.V. geführt. Aktuelle Entwicklungen in der Praxis der Registergerichte zwingen die Vereine jetzt, sich mit alternativen Rechtsformen auseinander zu setzen. Im Webinar/Online-Seminar **am 21.08.2013** informiert Anka Hakert, Rechtsanwältin, LL.M. Tax, darüber, welche Rechtsformen für den Betrieb einer Kita oder Schule geeignet sind und welche Möglichkeiten der Umwandlung es gibt.

- Informationen und kostenfreie Anmeldung: <http://www.winheller.com/news/veranstaltungen.html>

#### SEMINAR „Die Vollstreckung gegen Firmen, Vereine und Personenmehrheiten; Haftungsfragen - unter Berücksichtigung der Besonderheiten eines Insolvenzverfahrens und der Reform der Sachaufklärung in der Zwangsvollstreckung zum 01.01.2013“

**Vom 22. bis 23. August 2013** bietet das Kommunale Bildungswerk e. V. in Berlin ein Seminar zum Thema der Vollstreckung gegen Firmen, Vereine und Personenmehrheiten an. Im Rahmen des Seminars soll ein Verständnis für die Grundstrukturen und den Aufbau von Personenmehrheiten geweckt werden, denn diese sind für eine effektive Vollstreckung unabdingbar. Zudem werden die sich durch das neue Gesetz zur Reform der Sachaufklärung zum 01.01.2013 ergebenden Änderungen behandelt und die Vorteile für den Gläubiger herausgearbeitet.

- Kontakt: [info@kbw.de](mailto:info@kbw.de)
- Informationen: <http://www.kbw.de>

**SEMINAR „Stiftungsmanagement – Die Grundlagen“**

Am **29. August 2013** findet im Haus Deutscher Stiftungen, Berlin ein Grundlagenseminar der Deutschen StiftungsAkademie statt. Mit diesem Grundlagenseminar unterbreitet die DSA regelmäßig ein Angebot an Personen, die neu im Stiftungsbereich tätig sind und sich einen Überblick verschaffen wollen.

- Kontakt: [evelyn.senftleben@stiftungen.org](mailto:evelyn.senftleben@stiftungen.org)
- Informationen: <http://www.stiftungsakademie.de>

**SEMINAR „Das Stiftungsrecht – Welche Chancen bieten Stiftungen den Gemeinden, Kirchen und Non-Profit-Organisationen?“**

Am **12. September 2013** veranstaltet das Kommunale Bildungswerk e. V. in Berlin ein Seminar zum Thema „Das Stiftungsrecht – Welche Chancen bieten Stiftungen den Gemeinden, Kirchen und Non-Profit-Organisationen?“. Im Seminar werden die Fragen beantwortet, die sich zu Nutzen, Gründungsprozedere, Strukturen und Arbeitsweisen kommunaler wie kirchlicher Stiftungen stellen.

- Kontakt: [info@kbw.de](mailto:info@kbw.de)
- Informationen: <http://www.kbw.de>

**SEMINAR „Gemeinnützigkeit und Steuerrecht – Vereine, gGmbH, gemeinnützige Stiftungen und gemeinnützige Körperschaften in öffentlicher Trägerschaft“**

Vom **12. bis 13. September 2013** findet in Berlin ein Seminar des Kommunalen Bildungswerks e. V. zum Thema „Gemeinnützigkeit und Steuerrecht – Vereine, gGmbH, gemeinnützige Stiftungen und gemeinnützige Körperschaften in öffentlicher Trägerschaft“ statt. Im Seminar werden die für gemeinnützige Körperschaften relevanten Bestimmungen der AO, des Einführungserlasses der AO und der Einzelsteuergesetze (Körperschaftsteuer- und Umsatzsteuergesetz) ausführlich und praxisorientiert erörtert. Es lässt genügend Raum, auf besondere Problemlagen aus der Praxis der Teilnehmer/innen einzugehen. Auch die Zusammenhänge zum geltenden Spendenrecht werden behandelt.

- Kontakt: [info@kbw.de](mailto:info@kbw.de)
- Informationen: <http://www.kbw.de>

**SEMINAR Vereinsrecht „kompakt“**

Im Seminar der NPO-Akademie Köln am **16.09.2013** vermittelt **Rechtsanwältin Anka Hakert** anhand konkreter Fallbeispiele zentrale Inhalte des Vereinsrechts und unterstützt die Teilnehmer bei der rechtssicheren Gestaltung des Vereinsalltags. Aktuelle Entwicklungen in Rechtsprechung und Gesetzgebung und deren Auswirkungen auf die tägliche Praxis werden herausgearbeitet. Unter anderem werden Fragen zu den Themen Satzung, Mitgliederversammlung, Haftung und Streitigkeiten im Verein so geklärt, dass die TeilnehmerInnen auch ohne juristische Vorbildung die für sie bedeutenden Inhalte des Vereinsrechts verstehen und anwenden können. Die Referentin war selbst mehrere Jahre hauptamtlich für den AWO Kreisverband Berlin-Mitte e. V. tätig.

- Kontakt: [office@npo-akademie.de](mailto:office@npo-akademie.de)
- Informationen: <http://www.npo-akademie.de/>

**SEMINAR „Ehrenamtliches Engagement – wie ehrenamtlich Tätige begrenzte personelle und finanzielle Kapazitäten in Kommunen ergänzen können“**

Am **17. September 2013** veranstaltet das Kommunale Bildungswerk e. V. in Mannheim ein Seminar mit dem Titel „Ehrenamtliches Engagement – wie ehrenamtlich Tätige begrenzte personelle und finanzielle Kapazitäten in Kommunen ergänzen können“. Ziel des Seminars ist es, den Teilnehmenden einen Überblick über das Spektrum von Engagementförderungen zu geben, die es ermöglichen, in der Kommune Ehrenamtliche effektiv zu gewinnen. Im Ergebnis des Seminars sollen die Teilnehmer/innen Ansätze erarbeitet haben, wie sie in ihren Kommunen ehrenamtliche Mitarbeiter/innen besser einsetzen können.

- Kontakt: [info@kbw.de](mailto:info@kbw.de)
- Informationen: <http://www.kbw.de>

**Zertifizierter Stiftungslehrgang**

Das Abbe-Institut für Stiftungswesen bietet vom **25. bis 28. September 2013** einen zertifizierten Lehrgang mit Schwerpunkt Stiftungsrecht für den am Stiftungsrecht und der Stiftungsarbeit interessierten Berater, Bank- oder Stiftungsmitarbeiter an. Die Veranstaltung findet in der Friedrich-Schiller-Universität Jena statt.

- Kontakt: [info@abbe-institut.de](mailto:info@abbe-institut.de)
- Informationen: <http://www.abbe-institut.de/termine/#58>

**PRAXIS-SEMINAR: Gemeinnützigkeitsrecht: Verein, Stiftung, gGmbH, gemeinnützige Genossenschaft**

Am **17.09.2013** vermittelt Rechtsanwalt Stefan Winheller im Praxis-Seminar der Steuer-Fachschule Dr. Endriss in Hamburg Grundlagen des **Gemeinnützigkeitsrechts**. Die Teilnehmer lernen z.B. die wichtigsten Aspekte des (Steuer-)Rechts der geläufigen Rechtsformen des NPO-Sektors kennen und erhalten einen fundierten Überblick über die neuesten Entwicklungen im Gemeinnützigkeits- und Spendenrecht sowie zu aktuellen Entscheidungen aus Rechtsprechung und Finanzverwaltung. Sie erfahren, wie Ein- und Ausgaben auf die verschiedenen steuerlichen

Sphären einer NPO zu verteilen und welche Möglichkeiten der Steuergestaltung denkbar sind. Das Praxis-Seminar ist für Steuerberater, Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer, Fachkräfte des Rechnungswesens, Dienstleister gemeinnütziger Organisationen, Vertreter gemeinnütziger Körperschaften sowie Mitarbeiter aus der öffentlichen Verwaltung konzipiert.

HINWEIS: Bei Anmeldung über die Kanzlei WINHELLER ([info@winheller.com](mailto:info@winheller.com), Betreff: „Seminar Gemeinnützigkeitsrecht“), gewährt Ihnen die Steuer-Fachschule einen Rabatt von 10% auf die Teilnahmegebühr!

- Informationen: <http://www.endriss.de/seminare/vertiefung-str-rewe/gemeinnuetzigkeitsrecht/>